



Bekanntmachung

über die Auslegung des Bebauungsplanes „Stulln Ost, Am Brensdorfer Weg“ nach § 13b i. V. m. §§ 13a und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Stulln hat am 22.01.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das Allgemeine Wohngebiet „Stulln Ost, Am Brensdorfer Weg“ in Stulln im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen und den Entwurf in der Fassung vom 22. Januar 2019 gebilligt, sowie die Verwaltung beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstückes Flur-Nr. 986 der Gemarkung Stulln. Er hat eine Gesamtfläche von ca. 14.485 m² (ca. 1,5 ha). Der Bebauungsplan wird erstellt vom Ingenieurbüro Renner + Hartmann Consult GmbH, 92224 Amberg. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem nebenstehenden Lageplan.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 22. Januar 2019 mit Begründung liegt in der Zeit vom

22. März bis 26. April 2019

während der allgemeinen Geschäftszeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Rathaus,
Viktor-Koch-Str. 4, Zimmer 111, I. Obergeschoss für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Hier besteht die Möglichkeit der Erörterung der Planung. Die Mitarbeiter des Bauamtes stehen für Auskünfte zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen, schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Stulln deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Einwendungen die im Auslegungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können, sind als Einwendungen in einem späteren Normenkontrollverfahren (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen zum Bebauungsplanentwurf mit integrierter Grünordnung und Begründung können auch während dieser Zeit im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Stulln unter <http://www.stulln.de> in der Rubrik Baugebiete eingesehen werden.

Skizze Bebauungsplanentwurf
Geltungsbereich



(Lagedarstellung)

Schwarzenfeld, 11.03.2019

gez.
Prechtl
1. Bürgermeister

Das Original der Bekanntmachung wurde entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung an den gemeindlichen Amtstafel ausgehängt (ortsübliche Bekanntmachung).

Verteiler:
2 x Presse (NT/MZ)
4 x Aushang
1 x Homepage Gde. Stulln
3 x z.A. Bauleitplanung (BPL)